

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1975

Nummer 88
Letzte Nummer

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2061	18. 12. 1975	Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW)	706
223	18. 12. 1975	Erstes Gesetz zur Änderung des Hochschulbaugesetzes.	706
2251	11. 12. 1975	Bekanntmachung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren	707
7831	10. 12. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung	708

2061

**Gesetz
über die Reinigung öffentlicher Straßen
(StrReinG NW)**

Vom 18. Dezember 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen sind von den Gemeinden zu reinigen, Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt.

(2) Die Reinigung umfaßt als Winterwartung insbesondere:

1. das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
2. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Die Gemeinden können durch Vereinbarung die Winterwartung der Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Landstraßen den Landschaftsverbänden, im Zuge von Kreisstraßen den Kreisen gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen, wenn sie technisch und personell nicht in der Lage sind, die Winterwartung selbst wahrzunehmen. Ebenso können die Gemeinden durch Vereinbarung die Winterwartung außerhalb der Ortsdurchfahrten gegen Ersatz der ihnen dadurch entstehenden Kosten übernehmen.

§ 3

Die Gemeinden erheben von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke bis zu 75 vom Hundert der Reinigungskosten als Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Dabei ist der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung zu tragen. Die Eigentümer gelten als diejenigen, die die Straßenreinigung in Anspruch nehmen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 4

(1) Die Gemeinden können die Reinigung der Gehwege durch Satzung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegen. Die Reinigung der Fahrbahnen können die Gemeinden den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, wenn die Straße ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dient und die Reinigung durch die Gemeinde einen unverhältnismäßig hohen technischen oder finanziellen Aufwand erfordert. § 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) In der Satzung sind Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß auf Antrag des Verpflichteten an dessen Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernimmt. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer nach § 3 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Das Landesstraßengesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 568), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen

und streuen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) bleiben unberührt.“

2. § 49 wird aufgehoben.

§ 7

(1) Das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (PrGS. NW. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), tritt außer Kraft.

(2) Die auf Grund des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen treten spätestens am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

(3) Abgabesatzungen, die auf Grund des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (PrGS. NW. S. 7) oder dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), erlassen worden sind, treten spätestens am 31. Dezember 1978 außer Kraft; aufsichtsbehördliche Genehmigungen dieser Satzungen, die auf einen früheren Zeitpunkt befristet sind, gelten als bis zum 31. Dezember 1978 verlängert. Im übrigen gilt § 26 Abs. 4 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8

Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die in den §§ 6 und 7 aufgehobenen Gesetze verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Riemer

Der Innenminister

Hirsch

– GV. NW. 1975 S. 706

223

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Hochschulbaugesetzes
Vom 18. Dezember 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 7 des Hochschulbaugesetzes vom 30. September 1969 (GV. NW. S. 703) erhält folgende Fassung:

(1) Für die bauaufsichtliche Genehmigung, Überwachung und Abnahme sowie die Entgegennahme von Bauanzeigen der Bauvorhaben nach § 1, soweit sie von der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH durchgeführt werden, ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Der Bauantrag ist schriftlich bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf einzureichen. Die Gemeinde ist zu dem Bauvorhaben zu hören.

(2) Der Regierungspräsident in Düsseldorf ist ferner für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorhaben auch über seinen sonstigen örtlichen Zuständigkeitsbereich hinaus obere Bauaufsichtsbehörde nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Landesbauordnung (BauO NW) sowie höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 und des § 31 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) sowie des § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG, soweit es sich um die Fälle des § 35 Abs. 2 BBauG handelt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

Der Kultusminister
Girgensohn

- GV. NW. 1975 S. 706.

2251

**Bekanntmachung der Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln
über das Verfahren zur Leistung
der Rundfunkgebühren
Vom 11. Dezember 1975**

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks am 5. November 1975 eine Neufassung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren beschlossen.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 2. Dezember 1975 die nach § 3 Abs. 1 Satz 5 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. 10. 1968 in der Fassung des Staatsvertrags vom 7. bis 16. 8. 1969 (GV. NW. S. 752) erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren wird hiermit bekanntgemacht.

Köln, den 11. Dezember 1975

Vorsitzender des Verwaltungsrats
des Westdeutschen Rundfunks Köln
Dr. W. Lenz

**Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln
über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren**

Gemäß § 3 des Staatsvertrags der Länder über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. 10. 1968 i. d. F. des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7. 8. bis 16. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 752) erläßt der Westdeutsche Rundfunk Köln folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Anstaltsbereich des Westdeutschen Rundfunks Köln wohnen, sich ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2

Gebühreneinzugszentrale

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland - GEZ -

in Köln führt als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens Verwaltungsgeschäfte des Gebühreneinzugs durch.

§ 3

Anzeigen, Formulare

Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Hierfür sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Formulare werden von den Rundfunkanstalten an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und von den Rundfunkanstalten bekanntgemacht werden, kostenlos bereitgehalten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Teilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

§ 4

Teilnehmernummern

Jeder Rundfunkteilnehmer erhält eine Mitteilung über seine Teilnehmernummer. Sie ist bei allen Mitteilungen, Anfragen und Zahlungen anzugeben.

§ 5

Zahlungen

(1) Der Rundfunkteilnehmer kann die Rundfunkgebühren über die Deutsche Bundespost, eine Bank oder Sparkasse auf folgenden Zahlungswegen entrichten:

- a) Lastschrift aufgrund einer Einziehungsermächtigung,
- b) Dauerüberweisungsauftrag,
- c) Einzelüberweisung oder Bareinzahlung.

(2) Die Kosten der Zahlungsübermittlung hat der Teilnehmer zu tragen.

(3) Änderungen des Zahlungsverfahrens müssen der GEZ spätestens 2 Wochen vor dem nächsten Zahlungstermin vorliegen. Dies gilt nicht bei Änderungen des Zahlungsweges innerhalb des Abs. 1 c).

§ 6

Verrechnung

Zahlungen werden zunächst auf die Nebenkosten im Zusammenhang mit rückständigen Gebühren und dann auf die jeweils älteste Gebührenschild verchnet.

§ 7

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Der Rundfunkteilnehmer, der eine fällige Gebühr binnen 2 Wochen nicht entrichtet, erhält eine schriftliche Erinnerung, diese binnen 2 Wochen nachzuentrichten. Mit dieser Erinnerung wird ein Säumniszuschlag von DM 2,- fällig.

(2) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, so wird ein weiterer Säumniszuschlag von DM 3,- fällig.

(3) Im übrigen werden Gebühren und Auslagen entsprechend den landesrechtlichen Regelungen erhoben.

§ 8

Überwachung

Die vom Westdeutschen Rundfunk Köln mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, für den WDR die gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen. Sie sind berechtigt, Rundfunkgebühren gegen Quittung einzuheben. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9

Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am 31. 12. 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung von Rundfunkgebühren vom 18. Juni 1971 (GV. NW. 1971 S. 184) außer Kraft.

- GV. NW. 1975 S. 707.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung
Vom 10. Dezember 1975**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose (Psittakose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) für die Zulassung von Fußringen eines eingetragenen Züchtersvereins nach § 2 Abs. 2 Satz 1, ist

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Im übrigen ist die Kreisordnungsbehörde zuständige Behörde im Sinne der Psittakose-Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung vom 22. Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 3) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 708

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.